

RS UVS Niederösterreich 2004/09/06 Senat-GD-04-3016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.2004

Rechtssatz

Kein Anspruch auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder der Teilzahlung, wenn die Annahme zu Recht besteht, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at